

Bundesministerium der Justiz veröffentlicht Gesetzentwurf

Das Bundesministerium der Justiz hat heute den Entwurf eines *Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern* veröffentlicht. Dieser sieht vor, dass mehrere Berufsgruppen künftig eine **höhere Vergütung** erhalten sollen: berufliche Betreuerinnen und Betreuer, berufsmäßige Vormünder sowie Ergänzungs-, Nachlass-, Umgangs- und Verfahrenspflegerinnen und -pfleger. Zugleich soll die Vergütung von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern **grundsätzlich neu gestaltet** werden: Das System der Fallpauschalen soll vereinfacht werden. Auch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie ehrenamtliche Vormünder sollen profitieren. Ihre Aufwandspauschalen sollen angehoben werden. Den Referentenentwurf [finden Sie hier](#).

Zeitgleich mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs wurde der Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22.6.2019 veröffentlicht. Sie [finden ihn hier](#).

Der Entwurf sieht im Einzelnen folgende Inhalte vor:

Erhöhung der Vergütung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer

Die Vergütung der beruflichen Betreuerinnen und Betreuer wird um durchschnittlich **12,7 Prozent erhöht**. Dieser Erhöhungsrahmen orientiert sich an den bei den Betreuungsvereinen zur Refinanzierung einer tarifgebundenen Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle anfallenden Kosten im Vergleich zur aktuellen durchschnittlichen Vergütung.

Vereinfachung des Fallpauschalensystems

Künftig wird es **nur noch acht Fallpauschalen** statt 60 einzelner Vergütungstatbestände geben. Dabei wird zwischen einer Grund- und einer Qualifikationsstufe unterschieden. Für die Unterscheidung der Höhe der Fallpauschalen nach der Dauer der Betreuung sind nur noch **zwei vergütungsrelevante Zeiträume** – bis zu einem oder länger als ein Jahr – vorgesehen. Die bisherige Differenzierung nach dem Aufenthaltsort der betreuten Person wird vollständig aufgegeben.

Dauervergütungsfestsetzung als neue Regelform

Die durch die Betreuungsrechtsreform im Jahr 2023 als Option eingeführte Dauervergütungsfestsetzung

wird nunmehr als Regelform vorgesehen. Damit soll eine **Verschlinkung des Verfahrens** zur Festsetzung der Betreuervergütung erzielt werden. So sollen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ebenso wie Betreuerinnen und Betreuer zukünftig von unnötigem bürokratischem Aufwand entlastet werden. Zur Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen ist eine Übergangsfrist von zweieinhalb Jahren nach Inkrafttreten der Vergütungsreform vorgesehen.

Erhöhung der Vergütung für berufsmäßige Vormünder und Pfleger

Auch die Vergütung für berufsmäßige Vormünder, Verfahrenspfleger, Umgangs-, Ergänzungs- und Nachlasspfleger wird der allgemeinen Kosten- und Einkommensentwicklung angepasst. Die Vergütungssätze werden ebenfalls um durchschnittlich 12,7 Prozent erhöht. Dabei wird das bisherige Vergütungssystem grundsätzlich beibehalten.

Durch Neueinführung einer **Sondervergütung** für Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeiten für Umgangs- und Verfahrenspfleger sowie einer **Ausfallentschädigung** für kurzfristige Absagen bei Umgangsterminen sollen Anreize zur Übernahme dieser Pflegschaften geschaffen und dem in der Praxis bestehenden Mangel an zur Verfügung stehenden Pflegern entgegengewirkt werden.

Erhöhung der Aufwandspauschale

Durch die Inflation seit 2022 ist das allgemeine Preisniveau stark angestiegen. Das hat, insbesondere im Hinblick auf Fahrtkosten, auch Auswirkungen auf die Tätigkeit von **ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern** und Vormündern. Deshalb soll die jährliche Aufwandschale nach § 1878 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von aktuell 425 Euro auf 450 Euro ab 1.1.2026 erhöht werden.

Bürokratieabbau durch vereinfachte Schlussabwicklung

Die Schlussabwicklung bei Beendigung einer Betreuung soll **einfacher und unbürokratischer** ausgestaltet werden. So soll auf das Instrument der Schlussrechnungslegung weitgehend verzichtet werden. Die Verpflichtung soll lediglich in den Fällen einer fortdauernden Betreuung und der Amtsbeendigung durch Betreuerwechsel erhalten bleiben. In den übrigen Fällen soll sie durch eine Pflicht zur Einreichung einer Vermögensübersicht ersetzt werden. Ferner soll auch die Pflicht zur Schlussberichterstattung neu geregelt werden: Sie soll auf den Fall der Beendigung des Betreueramtes durch Betreuerwechsel begrenzt werden und gleichzeitig hinsichtlich der Mitteilungspflichten konkretisiert werden.

Quelle: Pressemitteilung des BMJ vom 16.9.2024